

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GEe eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 Grundflächenzahl, z.B. 0,8 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauNVO, § 18 BauNVO):

GH 9 Gebäudehöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z.B. 9,00 m

TH 6 Traufhöhe als Höchstmaß über der Bezugshöhe, z.B. 6,00 m

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO):

o Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO):

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen und -anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung:

P private Erschließungsstraße

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung: Standplatz für Abfallbehälter

6. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Begrenzung der mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastenden Flächen

Begünstigte:

1 Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke Nr. 33, 137/3, 137/4 und 137/5 der Gemarkung Steinbach sowie der Landwirtschaft und der Allgemeinheit und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer des Flurstückes Nr. 137/4 der Gemarkung Steinbach

2 Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer des Flurstückes Nr. 137/5 sowie der Landwirtschaft und der Allgemeinheit

8. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 SächsBO)

Dachform:

SD Satteldach

III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i.V.m. § 24 SächsWG

IV. Hinweise

1. Planzeichen der Kartengrundlage

137/4 Flurstücksnummer

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

2. Sonstige erläuternde Planzeichen

4,00 Bemaßung in Meter, z.B. 4,00 m

ergänzte Gebäude/ -teile aus Luftbild vom 08.06.2014 (Quelle: Geoportal Sachsenatlas)

Erläuterung der Nutzungsschablone:

GEe		Art der baulichen Nutzung	
0,8	o	Grundflächenzahl	Bauweise
GH 9	TH 6	Höhe baulicher Anlagen / Traufhöhe maximal	Dachform

Satzung der Gemeinde Moritzburg über den Bebauungsplan 'Landschaftsbau Steinbach'

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2808), sowie des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 186), zuletzt geändert am 10. Februar 2017 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 50) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 148), zuletzt geändert am 13. Dezember 2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 652), hat der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg in seiner Sitzung am 22.05.2017 den Bebauungsplan „Landschaftsbau Steinbach“, bestehend aus Teil A: Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie Teil B: Textliche Festsetzungen, als Satzung (1 Blatt) beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 eingeschränktes Gewerbegebiet GE(e) (§ 8 BauNVO)

Emissionsbeschränkung nach den Störgraden der BauNVO (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GE(e) sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Lagerhäuser und Lagerplätze sowie solche Gewerbebetriebe zulässig, die nach Ihrem Störgrad auch im Mischgebiet zulässig sind, das heißt, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.2 Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes GE(e) sind öffentliche Betriebe, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

1.3 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Innerhalb des Plangebietes sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig.

1.4 Weitere Differenzierung von Arten der Betriebe sowie baulichen und sonstigen Anlagen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes GE(e) sind Einzelhandelsbetriebe und Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen ist nicht zulässig.

2.2 Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugspunkt für die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhen ist die gemittelte Höhe des Geländes des Baugrundstückes. Für die Bestimmung der Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante des Dachfirstes maßgeblich. Für die Bestimmung der festgesetzten Traufhöhe (TH) gilt die Höhe der aufgehenden Außenwand vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Dachhaut.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Einschränkungen der Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GE(e) sind Nebenanlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen, nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

4. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1.1 Flächenbefestigungen

Die Befestigungen von Zufahrten, Stellplätzen, Wegen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebietes sind wasserdurchlässig auszuführen.

4.2 Festsetzungen im Sinne des Artenschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)

4.2.1 Artenschutzuntersuchung an Abrissgebäuden
Unmittelbar vor Gebäudeabrissmaßnahmen sind relevante Gebäudeteile von einem Sachverständigen auf das Vorkommen gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten zu kontrollieren. Im Falle des Vorfindens von Brutstätten bzw. Quartieren gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten in vorhandenen Gebäudeteilen sind diese während der Bauphase wirksam zu schützen und dauerhaft zu erhalten bzw. artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen, falls sie nicht erhalten werden können. Zur Koordinierung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist ein Sachverständiger zur Ökologischen Baubegleitung einzusetzen.

4.2.2 Artenschutzgerechte Maßnahmen

Je neuer Baumaßnahme (Neubau oder grundlegende Sanierung) sind 2 Kästen für Fledermäuse und 2 Kästen für Singvögel an dauerhaft zum Erhalt vorgesehenen baulichen Anlagen, innerhalb des Geltungsbereiches, anzubringen. Bei der Auswahl der Nistkästen ist auf die Bedürfnisse der einzelnen Arten zu achten. Vor Anbau der Nistkästen sind die ausgewählten Örtlichkeiten auf eventuell schon vorhandene Anschließungen und ihrer generellen Eignung (z.B. Anflugmöglichkeiten, Windschutz u.a.) hinzu überprüfen.

4.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzflächen sind entsprechend der Pflanzstellung je 5 m Breite freiwachsende, standortgerechte Gehölzstreifen zu pflanzen. Zu verwenden ist eine Mischung von Arten der Pflanzliste 1 und 2. Dabei ist in Abständen von 10 m ein Heister aus der Pflanzliste 1 zu setzen, dazwischen dreireihig im Abstand von 1,5 m zueinander Straucharten der Pflanzliste 2. Die Pflanzungen an der Nordseite erfolgen innerhalb des Gewässerrandstreifens. Hier sind nur die mit (U) gekennzeichneten Arten zu verwenden.

Pflanzliste 1: Standortgerechte Baumarten

- Feldahorn (U)
- Sandbirke
- Hainbuche (U)
- Sußkirsche
- Stieleiche (U)
- Winterlinde
- Acer campestre
- Betula pendula
- Carpinus betulus
- Prunus avium
- Quercus robur
- Tilia cordata

Pflanzliste 2: Standortgerechte Straucharten

- Gewöhnliche Hasel
- Blutroter Hartriegel (U)
- Eingriffeliger Weißdorn (U)
- Pfaffenhütchen (U)
- Faulbaum (U)
- Rote Heckenkirsche
- Gruppe Hundsröschen
- Salweide
- Schwarzer Holunder (U)
- Gemeiner Schneeball (U)
- Corylus avellana
- Cornus sanguinea
- Crataegus monogyna
- Euonymus europaeus
- Frangula alnus
- Lonicera xylosteum
- Rosa carolina agg.
- Salix caprea
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus

* enthält giftige Bestandteile
Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eventuelle Pflanzausfälle sind in der nächsten Pflanzperiode durch Arten der Pflanzlisten zu ersetzen.

4.4 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die als Erhalt festgesetzten Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen sowie während der Bauphase gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen. Im Falle des Verlustes ist die Gehölze durch eine Neupflanzung der abgängigen Art, in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 SächsBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen (§ 89 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 SächsBO)

1.1 Fassaden

Stark reflektierende, glänzende Materialien sowie grelle Farben sind nicht zulässig.

1.2 Einfriedungen

Für Grundstückseinfriedungen sind nur Zäune zulässig. Massive Einfriedungen aus Beton und Mauern sind unzulässig. Die Zäune müssen so geschaffen sein das Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien sie uneingeschränkt passieren können.

1.3 Werbeanlagen

Reflektierende Beleuchtungen, Schwell- oder Wechsellicht sowie Lichtwerbung mit greller Farbgebung (Neonfarben) sind nicht zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 24 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante einzuhalten. Der Streifen ist zugänglich und von Bebauung frei zu halten.

IV. Hinweise

1. Archäologie

Sollten während Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, ist dies unverzüglich gemäß § 20 SächsDSchG der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde.

2. Geologische Verhältnisse, Baugrundsituation

Da Einschätzungen der geologischen Situation vor Ort lediglich auf Kartendaten basieren, wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen eine Klärung der am Standort vorhandenen Baugrundverhältnisse durch eine Baugrunderkundung nach DIN 4020 | DIN EN 1997-2 vornehmen zu lassen.

3. Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht

Werden im Rahmen der weiteren Planungen Erkundungen mit geologischen Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, sind sämtliche Ergebnisse dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben. Die Verfahrensweisen dazu sind in § 11 (Geowissenschaftliche Landaufnahme) des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 20. Mai 1999 sowie in der Bekanntmachung zur Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht beschrieben bzw. geregelt.

4. Natürliche Radioaktivität

Das Plangebiet liegt nach den bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, im dem erhöhte Radionuklidkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich vorkommen. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsvermerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 mit der Beschluss-Nr. 32-11-14 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Landschaftsbau Steinbach“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.05.2015 im Moritzburger Gemeindeblatt Nr. 05/2015 öffentlich bekannt gemacht.

Moritzburg, den 30.11.2017



Bürgermeister

2. Vermerk über frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Landschaftsbau Steinbach“ in der Fassung vom 24.03.2015 wurde im Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg in seiner Sitzung am 27.04.2015 mit der zugehörigen Begründung gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung bestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.05.2015 im Moritzburger Gemeindeblatt Nr. 05/2015 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.05.2015 bis 12.06.2015 durch Auslegung mit Gelegenheit zur Erörterung im Bauamt der Gemeinde Moritzburg, Schlossallee 3a, 01468 Moritzburg durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 04.05.2015 um Stellungnahme gebeten.

Moritzburg, den 30.11.2017



Bürgermeister

3. Vermerk über öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 mit der Beschluss-Nr. 100-11-15 den Entwurf des Bebauungsplanes „Landschaftsbau Steinbach“ in der Fassung vom 02.10.2015 mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Landschaftsbau Steinbach“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.01.2016 im Moritzburger Gemeindeblatt Nr. 01/2016 bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Landschaftsbau Steinbach“ in der Fassung vom 02.10.2015 mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 18.01.2016 bis 19.02.2016 im Bauamt der Gemeinde Moritzburg, Schlossallee 3a, 01468 Moritzburg öffentlich ausgelegt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.01.2016 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Moritzburg, den 30.11.2017



Bürgermeister

4. Abwägungsvermerk

Der Gemeinderat Moritzburg hat die während der Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in seiner Sitzung am 22.05.2017 geprüft und mit Beschluss-Nr. 20170522/GR/05.5 bis 20170522/GR/05.24 über sie beschlossen. Das Ergebnis wurde den Einwendern mit Schreiben vom 18.07.2017 mitgeteilt.

Moritzburg, den 30.11.2017



Bürgermeister

5. Vermerk über Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Moritzburg hat den Bebauungsplan „Landschaftsbau Steinbach“ in der Fassung vom 02.10.2015, redaktionell ergänzt am 24.04.2017, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) sowie den Textlichen Festsetzungen (Teil B) mit der Beschluss-Nr. 20170522/GR/05.25 in seiner Sitzung am 22.05.2017 als Satzung (1 Blatt) beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Moritzburg, den 30.11.2017



Bürgermeister

6. Genehmigungsvermerk

Der Bebauungsplan „Landschaftsbau Steinbach“ wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.03.18 AZ 203031, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Moritzburg, den 25.06.2018



Bürgermeister

7. Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über den Bebauungsplan „Landschaftsbau Steinbach“, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) sowie den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausfertigt.

Moritzburg, den 25.06.2018



Bürgermeister

8. Bekanntmachungsvermerk

Die Erteilung der Genehmigung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan „Landschaftsbau Steinbach“ auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am 04.05.18 im Moritzburger Gemeindeblatt Nr. 05/2018, öffentlich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 BauGB sowie auf Rechtsfolgen nach § 215 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen i.S.d. § 44 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen.

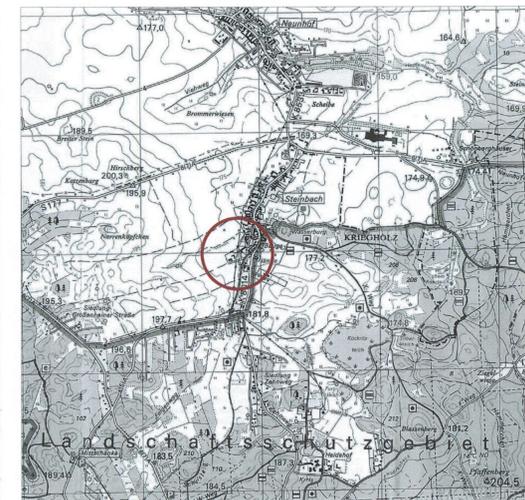
Der Bebauungsplan „Landschaftsbau Steinbach“ tritt mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am 04.05.18 in Kraft.

Moritzburg, den 25.06.2018



Bürgermeister

GEMEINDE MORITZBURG



Bebauungsplan 'Landschaftsbau Steinbach'

-Rechtsplan-

Satzungsexemplar

Fassung vom 02.10.2015 redaktionell ergänzt am 24.04.2017

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Meißen vom 13.03.2018, Az: 2050/2017/446/18/SP/Steinbach/376/2018
Meißen, 17.04.2018